

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Datenübermittlung nach dem Soldatengesetz für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 das 18. Lebensjahr vollenden**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. November 2015 (BGBl. I 2013, S. 1084; geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014, BGBl. I 2014, S. 1738) weist die Gemeinde Ahrensböck darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, widersprechen können.

Gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 28. Februar 2025, schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Ahrensböck, Der Bürgermeister, Bürgerservice, Poststraße 1, 23623 Ahrensböck, zu erklären.

Ahrensböck, den 22.11.2024

Gemeinde Ahrensböck  
Der Bürgermeister  
Gez. Andreas Zimmermann

(Dienstsiegel)